



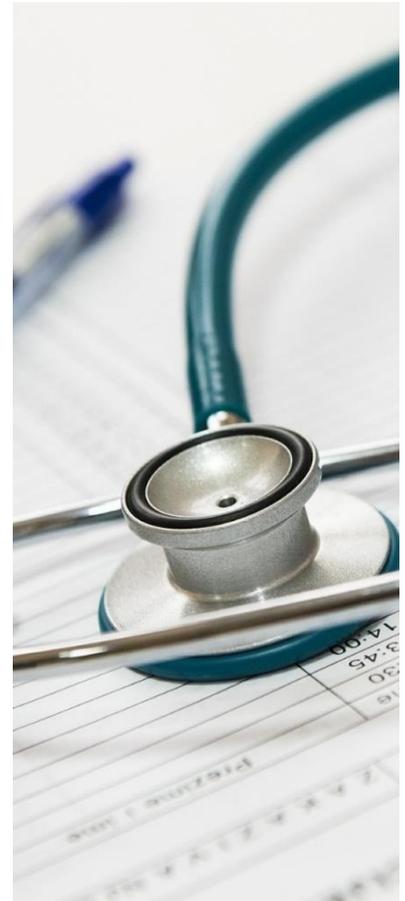
Sehhilfen

Stand: 04/2023

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit von Sehhilfen geben.

Die rechtliche Grundlage bildet § 4 Absatz 1 Nummer 10 BVO NRW i.V.m. Anlage 3 zur BVO NRW.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Begriffsbestimmung.....	3
2. Beschaffung und Beihilfefähigkeit	3
3. Brillenrechnung.....	3
4. Übersicht zur Beihilfefähigkeit von Brillen und Kontaktlinsen	4
5. Brillengläser.....	5
6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen.....	5



1. Begriffsbestimmung

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen gehören vom ärztlichen Fachpersonal schriftlich verordnete Hilfsmittel. Hierzu gehören u.a. auch Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen.

Der Begriff Sehhilfen umfasst

- Brillen,
- Kontaktlinsen und
- elektronische Sehhilfen (z.B. Bildschirmlesegeräte).

2. Beschaffung und Beihilfefähigkeit

Für die Erstbeschaffung einer Sehhilfe ist grundsätzlich eine ärztliche Verordnung erforderlich.

Aufwendungen für die Ersatz- oder Folgebeschaffung sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Änderung der Sehschärfe

Aufwendungen einer Brille (auch Ersatz beider Gläser z.B. wegen Beschädigung) oder Kontaktlinsen für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind nur beihilfefähig, wenn eine **Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien** (nur sphärischer Wert) vorliegt.

Eine Änderung liegt auch dann vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben oder bei Kurzsichtigkeit sich die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.

Keine Änderung der Sehschärfe

Ohne eine solche **Sehschärfeänderung** sind die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung einer Sehhilfe nur beihilfefähig, wenn seit der letzten beihilfefähigen Beschaffung einer Sehhilfe eine **Frist von 3 Jahren** verstrichen ist. **Bei Kontaktlinsen verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre.**

Die beihilfefähigen Aufwendungen sind in diesem Fall auf max. 170 Euro je Kontaktlinse und 220 Euro je Brillenglas (bis 5,75 Dioptrien) oder 250 Euro je Glas (ab 6 Dioptrien) beschränkt.

Aufwendungen für die Ersatz- oder Folgebeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen sind grundsätzlich auch dann beihilfefähig, wenn die Refraktionsbestimmung durch Optikerinnen und Optiker vorgenommen wurde.

Beihilfefähig sind bei ausreichender Indikation auch Aufwendungen für ärztlich verordnete **elektronische Sehhilfen** wie z.B. ein Bildschirmlesegerät oder ein Optacon-Lesegerät.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich nur medizinisch notwendige Aufwendungen in angemessener Höhe beihilfefähig sind.

3. Brillenrechnung

Der Brillenrechnung sollte der Grundpreis für einfache, weiße Gläser (kein Kunststoff), sowie die Kosten für die jeweiligen Sonderausführungen zu entnehmen sein. Andernfalls sollte dem Beihilfeantrag eine entsprechende Preisaufschlüsselung beigefügt werden, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Hierfür kann auch das entsprechende Formblatt verwendet werden, welches bei der Beihilfestelle angefordert werden kann oder im Internet unter www.lbv.nrw.de im Bereich Vordrucke heruntergeladen werden kann.



4. Übersicht zur Beihilfefähigkeit von Brillen und Kontaktlinsen

Zu den Aufwendungen einer Sehhilfe wird im angemessenen Umfang eine Beihilfe gezahlt:

Erstbeschaffung	vorherige ärztliche Verordnung erforderlich beihilfefähig sind Aufwendungen für eine Brille <u>oder</u> Kontaktlinsen
Gleitsichtbrille	beihilfefähig sind die Aufwendungen für eine Gleitsichtbrille <u>oder</u> eine Fern- und Nahbrille Neben einer Gleitsichtbrille sind Aufwendungen für eine zusätzliche Nah- und/oder Fernbrille bei gleichbleibender Sehschärfe nicht beihilfefähig Ausnahme bei Kurzsichtigkeit: Visusverbesserung um mindestens 20 Prozentpunkte
Nah- und/oder Fernbrille	daneben ist eine Gleitsichtbrille nicht beihilfefähig
Prismenbrille	eine ärztliche Verordnung ist grundsätzlich immer erforderlich
Kontaktlinsen (Jahres, Monats, Tages- oder Einmallinsen)	beihilfefähig i.d.R. bis zu 170 Euro je Kontaktlinse, daneben ist eine Brille grundsätzlich nicht beihilfefähig Ausnahme: Das Tragen von Kontaktlinsen muss aus schwerwiegenden medizinischen Gründen wie z.B. bei irregulärem Astigmatismus oder Anisometropie ab 2 Dioptrien, unterbrochen werden
Sportbrillen	nur beihilfefähig wenn sie von Schülerinnen und Schülern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) während des Schulsports getragen werden müssen
Bildschirmbrillen	nicht beihilfefähig
Ersatz- bzw. Folgebeschaffung	eine ärztliche Verordnung ist nicht zwingend erforderlich, die Refraktionsbestimmung der Optikerin oder des Optikers ist ausreichend Ausnahme: Prismenbrille beihilfefähig bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (auch bei Verlust oder Beschädigung einer Brille) beihilfefähig sind Aufwendungen für eine Brille oder Kontaktlinsen (Wahlrecht)
Ersatzbeschaffung bei gleichbleibender Sehschärfe	beihilfefähig sind bei Brillen nach drei Jahren bis 5,75 Dioptrien maximal 220 Euro je Brillenglas ab 6 Dioptrien maximal 250 Euro je Brillenglas beihilfefähig bei Kontaktlinsen nach zwei Jahren bis zu 170 Euro je Kontaktlinse
Einschleifkosten (Einarbeiten der Gläser)	bis zu 25 Euro je Glas beihilfefähig
Refraktion durch Optikerin oder Optiker	bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig
Brillengestell	bis zu 70 Euro beihilfefähig (bei Erstbeschaffung, Reparatur und Ersatzbeschaffung)



5. Brillengläser

Grundpreis weißes Glas ohne Entspiegelung usw.	beihilfefähig
Mehrpreis für Multifokal (Gleitsicht, Varilux)	beihilfefähig
Mehrpreis für Kunststoff	beihilfefähig
Mehrpreis für Entspiegelung	beihilfefähig sind die Aufwendungen für eine <u>einfache</u> Entspiegelung (Superentspiegelung nur bei höherbrechenden Gläsern ab 6 Dioptrien)
Mehrpreis für konstante Tönung (Lichtschutz)	ärztliche Verordnung erforderlich nur beihilfefähig bei bestimmter medizinischer Indikation (z.B. bei Keratokonjunktivitis, Aniridie und Albinismus)
Mehrpreis für selbsttönende (phototrope) Gläser	nur beihilfefähig bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie
Mehrpreis für Härtung	beihilfefähig
Mehrpreis für die Dickenreduzierung/Höherbrechend	beihilfefähig ab 6 Dioptrien
Sonnenbrille	ärztliche Verordnung erforderlich beihilfefähig (auch bei Ersatzbeschaffung) nur beihilfefähig bei zwingender medizinischer Indikation Aufwendungen für handelsübliche Sonnenbrillen sind nicht beihilfefähig
UV-Schutz	nur beihilfefähig nach der Entfernung einer natürlichen Linse im Rahmen einer Staroperation (ärztliche Verordnung erforderlich)

6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für

- Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen (Ausnahme: Aufwendungen für die Benetzungsflüssigkeit für Kontaktlinsen, die im Kalenderjahr 100 Euro übersteigen)
- Brillenetuis
- Brillenversicherungen
- Bildschirmbrillen
- Handelsübliche Sonnenbrillen
- sonstige Besonderheiten, die über das medizinisch notwendige und angemessene Maß hinausgehen.